Fauland Ilse

Von:	Gergely Martin <Martin.Gergely@asfinag.at>
Gesendet:	Freitag, 02. Dezember 2016 11:00
An:	A13 Umwelt und Raumordnung
Cc:	FAVD_Begutachtung; Hary Doris; Fiala Josef; Hufnagl Hartwig
Betreff:	WG: Begutachtung Entwurf der Novelle der VBA-Verordnung - IG-L Steiermark, GZ: ABT13-05.00-8/2012-164
Anlagen:	Begutachtung.pdf; Nov_VBA-VO_IG-L Steiermark.pdf; TGÜ.PDF; WFA_VBA-VO_IG-L_Steiermark.pdf; Begutachtung VBA-Verordnung IG-L Korridorgrenzen.docx

Sehr geehrte Frau Mag. Hary,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung.

Die ASFINAG plant, baut und betreibt die Autobahnen und Schnellstraßen für den hochrangigen Durchzugsverkehr in Österreich. Aus diesem Grund sind diese Straßen für eine Regelgeschwindigkeit von 130 km/h dimensioniert. Dies, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möglichst zu gewährleisten und den Anforderungen einer möglichst raschen Fahrverbindung zwischen Ballungsräumen zu entsprechen.

Auf Grund dieser Anforderungen ergeben sich besondere Planungsparameter für Autobahnen und Schnellstraßen (Breite, Kurvenradien, Anschlussstellengeometrien udgl). Neben den Kriterien der Flüssigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit werden durch die ASFINAG auch besondere Maßnahmen für den Anrainerschutz (Lärmschutz etc.) umgesetzt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf der VBA-Verordnung IG-L des Landeshauptmannes der Steiermark, soll auf einem Teilstück der A2 Süd Autobahn im Bereich zwischen dem Knoten Graz Ost und dem Knoten Graz West eine permanente Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verordnet werden. Im Sinne der hochrangigen Funktion, der Dimensionierung und der Planungsparameter der A 2 Süd Autobahn ist aus der Sicht der ASFINAG eine permanente Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h in dem geplanten Abschnitt kritisch zu sehen.

Bereits heute existiert in diesem Bereich auf Basis der aktuell gültigen VBA-Verordnung IG-L vom 29.10.2014 eine flexible Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt mittels einer Verkehrsbeeinflussungslage (VBA), wobei die resultierenden Schaltzeitpunkte auf Basis eines Steuerungsalgorithmus vollständig automatisch errechnet werden. Die dem Steuerungsalgorithmus zugrunde liegenden Schwellenwerte werden unseres Wissens seitens der zuständigen Behörde so vorgegeben, dass eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 100 km/h möglichst dann erfolgt, wenn sie bezogen auf ihre Wirksamkeit den größtmöglichen Nutzen hat. Umgekehrt kann durch die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h zu Zeiten wo sich nur ein sehr geringer positiver Effekt auf die Gesamtimmissionen ergibt, die Reisezeiten der Verkehrsteilnehmer reduziert werden.

Ergänzend möchten wir festhalten, dass im ggst. Bereich auf Basis einer Verordnung des BMVIT gem. § 44c StVO die Geschwindigkeit in Fällen erhöhten Verkehrsaufkommens, Staus und widrigen Witterungsverhältnissen bis auf 40 km/h selbstständig durch die VBA reduziert wird.

Im Dokument *WFA VBA-VO IG-L Steiermark.pdf* wird auf Seite 3 die Einführung eines permanenten Tempolimits von 100 km/h gegenüber der Beibehaltung eines variablen Tempolimits VBA mit einer zusätzlichen Einsparung von NOx und PM10 begründet. Für uns nicht nachvollziehbar ist jedoch, ob durch eine weitere Herabsetzung der in der VBA Verordnung IG-L angeführten Schwellenwerte für das variable Tempolimit nicht eine ebenso hohe Reduktion der Schadstoffe NOx und PM10 möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, anstelle eines permanenten Tempolimits von 100 km/h, eine Herabsetzung die dem Steuerungsalgorithmus zugrunde liegenden Schwellenwerte zu untersuchen, sodass sich eine weitere Reduktion bei den durch den Verkehr verursachten Immissionen ergibt.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen wunschgemäß, die durch die Neuaufnahme des IG-L Korridors Feldkirchen erforderlichen Anpassungen am Korridor Ost. Zusätzlich haben wir kleinere Korrekturen an den Koordinaten einiger Bestandskorridore vorgenommen, die vermutlich auf Rundungsfehler einer früheren VBA-Verordnung beruhen. Sämtliche Änderungen im Dokument *Begutachtung VBA-Verordnung IG-L Korridorgrenzen.docx* sind grün markiert.

Abschließend möchten wir darüber informieren, dass durch die geplanten Änderungen am bestehenden Korridor Ost und dem neu aufgenommenen Korridor Feldkirchen geringfügige Adaptierungen an der VBA-Software vorgenommen werden müssen. Seitens unseres Auftragnehmers wäre eine Umsetzung vor Weihnachten möglich, sofern eine Beauftragung im Laufe der nächsten Woche erfolgt. Wir bitten Sie daher um zeitnahe Information, ob wir unserem AN die Beauftragung erteilen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Gergely

Mag. (FH) Martin Gergely
Verkehrsmanagement
Teamleiter Verkehrstechnik

ASFINAG SERVICE GMBH

Verkehrssteuerung
KLINGERSTRASSE 10
A-1230 WIEN

TEL +43 (0) 50108-17624
FAX +43 (0) 50108-17620
MOBIL +43 (0) 664 60108-17624
martin.gergely@asfinag.at
asfinag.at

Firmenbuchnummer: FN 255627 y
Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz
Firmensitz: Ansfelden